

Antrag freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Ein Einkauf in die vorzeitige Pensionierung kann maximal zweimal pro Kalenderjahr getätigt werden und ist nur möglich, wenn die anderen Einkaufsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, d.h. wenn im Rentenplan kein Einkaufspotenzial mehr vorhanden ist und die versicherte Person keine volle Invalidenrente bezieht. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird auf Basis des aktuell gültigen Reglements berechnet und ist abhängig vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

Ein freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto der versicherten Person gutgeschrieben.

Geplantes Rücktrittsalter ☐ 58 ☐ 59 ☐ 60 ☐ 61 ☐ 62 ☐ 63 ☐ 64

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass ich von folgenden Bestimmungen Kenntnis genommen habe:

Verzichtet die versicherte Person trotz Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung auf den vorzeitigen Altersrücktritt, und übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende sofort beginnende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Altersgutschriften mehr.
- Die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersrente wird anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz berechnet. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden entsprechend berücksichtigt. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen im aktuell gültigen Reglement.

Notwendige Informationen

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule in die neue Kasse einzubringen (Art. 4 Abs. 2bis FZG). Solche Freizügigkeitsguthaben sind auf freiwillige Einkaufsleistungen anzurechnen. Bei ehemaligen Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland eingeschränkt (Art. 60b BVV2).

Unterschrift

Name

Vorname

Personalnummer

Ort und Datum

Unterschrift